

VEREINSSATZUNG DER PÄDIATRISCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT AIDS

§1 Vereinsname

Der Name des Vereins lautet "Pädiatrische Arbeitsgemeinschaft AIDS (PAAD) e.V..

§2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist München.

§3 Vereinszwecke

Die Zwecke der PAAD sind:

1. Förderung von Wissenschaft (Forschung und Lehre) zur HIV-Exposition sowie - Infektion im Kindes und Jugendalter.
2. Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
3. Es wird eine jährliche Fortbildung zum Thema "Kindliche HIV-Infektion" innerhalb der PAAD. Weiterhin ist die PAAD bemüht individuelle Vorträge oder Symposien mit dem Thema „HIV im Kindesalter“ auf den Jahrestagungen der pädiatrischen Verbände „Deutsche Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin“ und "Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie" und auf der Jahrestagung der Deutschen AIDS Gesellschaft e.V. zu organisieren.
4. Fortbildung: Weiterbildung von Laien und medizinischem Personal.
5. Aufbau eines Netzwerks zur Weitergabe wissenschaftlicher Informationen und
6. zur Beantwortung medizinischer Fragen niedergelassener Ärzte und
7. peripherer Krankenhäuser.
8. Interessensvertretung der Mitglieder, die von HIV/AIDS- betroffene Kinder und Jugendliche betreuen
9. Herausgabe von Therapierichtlinien zur kindlichen HIV-Infektion.

Die Vereinszwecke sollen soweit möglich in enger Zusammenarbeit mit den anderen Fachgruppen und den Betroffenenorganisationen erfolgen.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" nach Verwirklichung der in §3 genannten Vereinszwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jede natürliche Person werden, die zur Förderung des Vereinszweckes beitragen kann. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme mit dem Eingang des Mitgliedsbeitrags. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder Tod

3. Juristische Personen, z.B. Gesellschaften, Institute, Behörden, Gesellschaften bürgerlichen Rechts - können fördernde Mitglieder des Vereins werden. Fördernde Mitglieder haben kein aktives oder passives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Einzelpersonen, deren Arbeit für die Vereinszwecke von besonderer Bedeutung sind oder die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Der Ausschluss von der Mitgliedschaft ist auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festzustellen. Vorher ist dem Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§6 Beiträge

1. Beiträge für natürliche bzw. juristische Personen sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festzusetzen.
2. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zum 31.03. des Jahres zu entrichten.
3. Bei Verzug ruhen die Mitgliederschaftrechte bis zur Zahlung. Die säumigen Mitglieder sind über evtl. Rückstände unverzüglich zu informieren. Sollte das Mitglied den Forderungen nicht nachkommen folgt der Vereinsausschluss nach §5.5.

§7 Mittelverwendung

Die Beiträge und sonstige Vereinsmittel werden ausschließlich zur Förderung der Vereinszwecke verwandt. Über den erstellten Haushaltsplan entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Über die finanzielle Situation der Gesellschaft wird jährlich einmal anlässlich der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung:
Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand lädt hierzu unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin ein. Nach frist- und formgerechter Einberufung der Mitgliederversammlung ist diese in jedem Fall beschlussfähig. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans sowie Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren,
 - g) Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie über Auflösung des Vereins,
 - i) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,

j) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins

2. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt den Verein nach außen zu vertreten.
- b) Die Amtsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- c) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach außen und organisiert die Verwaltung des Vereins.
- d) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Vereinszwecken nach §3.
- e) Die Vorstandsmitglieder berichten der Mitgliederversammlung jährlich über die Tätigkeit des Vereins.
- f) Schatzmeister und Schriftführer berichten der Mitgliederversammlung jährlich über ihren Arbeitsbereich. Die Tätigkeit des Schatzmeisters wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern überprüft, die ebenfalls der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§9 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse der Vereinsorgane sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Protokoll und Beschlussniederschrift sind vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§10 Satzungsänderungen

Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der bei der jeweiligen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die bevorstehende Satzungsänderung hingewiesen werden.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des gemeinnützigen Vereins sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche AIDS-Gesellschaft (DAIG) e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten der Satzungsänderung

Die geänderte Satzung tritt nach Abstimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Berlin, den 17.4.2009